

Stellungnahme Anhörungen im Maßnahmenvollzug

1. Einleitung

Der Ausschuss hat im Februar 2015 eine ausführliche Stellungnahme zum Maßnahmenvollzug veröffentlicht.¹ Eines der darin thematisierten Problemfelder sind die sogenannten Anhörungen: die gesetzliche Vorgabe (§ 152 Abs. 2 StrafvollzugsG (StVG)) einer Anhörung über die Vorbereitung bzw. die bedingte Entlassung aus einer Maßnahme. Die Rückmeldungen der angehaltenen Personen zum Verlauf, zur Stichhaltigkeit und im Ergebnis auch zur „Sinnhaftigkeit“ der Anhörungen waren alarmierend.ⁱ

Der Ausschuss hat insbesondere die Gewährleistung des Rechts auf Zugang zum Recht („Access to Justice“) in der Frage des Entlassungsprozederes, aber auch der notwendigen regelmäßigen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme gefordert.ⁱⁱ

Im Rahmen seiner ressourcentechnischen Möglichkeiten hat der Ausschuss – mit Unterstützung der Strafvollzugssektion des Justizministeriums – mehrere Anhörungen beobachtet. Die Schilderungen der Menschen, die im Maßnahmenvollzug angehalten werden, wurden vollauf bestätigt. Bemerkenswert ist aus Sicht des Ausschusses, dass selbst die deklarierte Anwesenheit eines Überwachungs-gremiums offenbar keinen Anlass dazu gibt, die Anhörungen anders zu gestalten. Im Folgenden sollen – auch mit auszugsweisen Zitaten von RichterInnen und Menschen, über deren Anhaltung verhandelt wurde – die Problemfelder grob skizziert werden:

2. Haltung der RichterInnen

Menschen, denen eine „Gefährlichkeit“² attestiert wurde, die Möglichkeit von tatsächlicher Resozialisierung außerhalb einer Strafvollzugsanstalt einzuräumen, ist zweifellos eine schwierige und auch sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Die Ängste in diesem Themenfeld sind hinlänglich dokumentiert, umso notwendiger ist es, eine klare Gegenhaltung einzunehmen, den Menschen auf Augenhöhe zu begegnen und ihre Sicht zu respektieren, ihre Kritik ernst zu nehmen. Formulierungen wie „*Sie sind*

¹ Stellungnahme Maßnahmenvollzug:

<http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/massnahmenvollzug-19-01-15/>.

² Zur Problematik des Begriffs, seiner Interpretation und seiner Anwendung: siehe Stellungnahme Maßnahmenvollzug, S. 4f.

eine tickende Zeitbombe“, ³ sind respektlos und reduzieren Menschen zu vermeintlichen Objekten – die Rechtssubjektivität im Ergebnis negierend. Die Formulierung ist eine von vielen, die in den Anhörungen gefallen sind, deren Kern eine Voreingenommenheit vis-a-vis einer Personengruppe deutlich macht, die rechtsstaatlichen Prinzipien nicht gerecht wird.

Im Vordergrund der meisten Anhörungen steht die Auflistung der einweisungsrelevanten Verbrechen, aber auch der disziplinarischen Verfehlungen im Gefängnisalltag: *„Was hat Tätowieren mit meiner Gefährlichkeit zu tun?“* Die Fortschritte und Veränderungen spielen demgegenüber eine sehr untergeordnete Rolle.

Angehaltene, die mehrfach negative Erfahrungen mit der „Anhörung“ haben, verweigern vielfach das Gespräch mit dem Richtersenaat. Die Reaktion der RichterInnen? Verweigerung des Blickkontakts und ein *„Wollen S' heut' wieder nicht mit uns reden?“* In keinem dieser Fälle gab es alternative oder weitere Versuche der Kommunikation oder des Eingehens auf die Angehaltenen.

Schwierigkeiten, die die Angehaltenen melden, werden völlig übergangen, wegen Unzuständigkeit nicht weiter bearbeitet oder vertagt. Insbesondere bei der Diskussion von Gutachten fehlt es völlig an einer adäquaten Reaktion, dem Willen – womöglich auch den adäquaten Methoden und dem notwendigen Wissen – auf die berechtigten Anliegen der Angehaltenen einzugehen.

3. Gutachten

a. Allgemein

Die Begutachtung und deren Ergebnisse sowie Konsequenzen für Angehaltene wurden in der Stellungnahme Maßnahmenvollzug ausführlich dargelegt. ⁴ Selbstverständlich haben diese auch für die Frage einer möglichen Entlassung eine hohe Relevanz. Problematisch ist der Zugang zu einem unabhängigen Gutachten sowohl in Bezug auf systemfremde ExpertInnen als auch die notwendige Entkoppelung von Vorgutachten, also die Erstellung eines völligen neuen Gutachtens.

Die Gutachten werden unterschiedlich gewichtet, manche RichterInnen richten ihre Einschätzung lediglich nach dem Gutachten, andere ziehen auch die Einschätzung des lokalen Vollzugsleiters oder anderer Quellen – insbesondere allfällige Nachbetreuungseinrichtungen – heran. Allen gemeinsam ist, dass sie vor allem die Zusammenfassung der medizinischen Beurteilung lesen, die in den meisten Fällen keine Aussage über rehabilitative Prognosen und Fortschritte enthält. Die Auswirkungen dieser Tendenz werden dort deutlich, wo beisitzende RichterInnen ohne Unterlagen zur Anhörung kommen und während der kurzen Dauer der Anhörung ⁵ ebendiese Zusammenfassung lesen und – so der Anschein – darauf basierend Entscheidungen über die Verlängerung des Freiheitsentzugs fällen.

Die Gutachten beschreiben die Angehaltenen in großem medizinischen Detail. Das heißt noch nicht, dass die derart Begutachteten sich umfassend gewürdigt und in ihrer Gesamtheit betrachtet fühlen. Insbesondere dort, wo die Angehaltenen meinen,

³ Sämtliche Zitate aus ca. 20 Anhörungen an mehreren Standorten des Strafvollzugs im Zeitraum April-Mai 2015, Mitschriften: Dr.in Marianne Schulze, LL.M.

⁴ Siehe Stellungnahme Maßnahmenvollzug.

⁵ Siehe dazu unten.

dass sie Fortschritte gemacht haben, sind die Gutachten kurz gehalten, die positiven Aspekte haben tendenziell keinen Niederschlag in der – im Fokus stehenden – Zusammenfassung des Gutachtens. Die Kritik der Angehaltenen an den Gutachten wird von den RichterInnen nicht gewürdigt, tendenziell wird darüber hinweg gegangen, so als ob die Angehaltenen nichts gesagt hätten:

„Ich hab’ beim ersten Gutachten Blödsinn geredet.“

„Ich war bei der Begutachtung in einem Zustand, in dem ich mehr an meinem Ableben interessiert war.“

„Ich hätt’ gern ein Gutachten, dass kein Schlechtachten ist.“

Auffallend auch, dass die Zusagen eines alternativen oder auch neuen Gutachtens – „Mir ist ein internationaler Gutachter versprochen worden,“ – teilweise „vergessen“ werden und, so das der Fall ist, die Frist für ein neues Gutachten auf ein Jahr, also bis zur nächsten gesetzlich vorgesehenen Anhörung angesetzt wird.

Offensichtlich wird insbesondere, dass die RichterInnen keine adäquate Expertise haben, um auf die Fragen einzugehen – und also ein Sachverständiger anwesend sein sollte –, aber auch, dass die Angehaltenen ein enormes Wissen über die Gutachten haben und zwischen den verschiedenen Expertisen stichhaltige Vergleiche ziehen. Die daraus resultierende Dynamik „*warum werde ich so anders behandelt*“ in einem Zwangskontext unbeantwortet stehen zu lassen ist eine sehr offensichtliche Form struktureller Gewalt.

b. BEST

Die Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) zählt zu den umstrittensten Einrichtungen im Bereich des Maßnahmenvollzugs. Die Rückmeldungen der Angehaltenen sind sehr klar negativ, was vor allem damit zu tun hat, dass die wenigsten der Angehaltenen mit den MitarbeiterInnen der Stelle je persönlich zu tun hatten „*BEST? Ich war dort noch nie*“, oder auch „*BEST? Die machen Statistiken*“, bzw. „*die wissen nicht, wer ich bin*.“

Gänzlich anders sehen das die RichterInnen. Die Einschätzungen der BEST erhalten gerade bei den Anhörungen enormes, oftmals einzig ausschlaggebendes Gewicht: „*Die Äußerung der BEST ist eindeutig*.“ Oder auch: „*Kein Wegfall der Gefährlichkeit laut BEST*.“

Es ist nicht Aufgabe des Monitoringausschusses, die Expertise der BEST und ihre Notwendigkeit zu beurteilen. Die Gewichtung – und ausschließlich diese – die die RichterInnen den Einschätzungen der BEST zuschreibt, sind hoch hinterfragenswürdig. Dafür liefert die Stelle selbst die stichhaltigste Argumentation. In der ersten Fußnote zu den Einschätzungen der BEST lässt sich folgendes lesen:

Einschränkende Bemerkungen: Die Äußerung durch die *Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualtäter* (BEST) im Zuge der Entscheidung über die bedingte Entlassung eines wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung Verurteilten (§ 152 Abs.2 StVG) soll lt. Gesetzgeber „zur Verbesserung der Basis für die Prüfung der Entlassungsvoraussetzungen von Sexualstraftätern dienen“.

Sie ersetzt weder die Äußerung durch den Anstaltsleiter noch ev. notwendige Prognosegutachten.

Die Äußerung der BEST beschränkt sich auf die Beschreibung der Basisproblematik eines Täters, die in der Regel mit ausgewählten Unterlagen (z.B. Urteil, Strafregister, Gutachten) ermittelt wird.

Sie ist somit eine von anderen Äußerungen unabhängige qualitätssichernde Maßnahme, die das Basisrisiko im Sinne einer „Verortung des Einzelfalls im kriminologischen Erfahrungsraum“ abbildet.

Davon ausgehend können eventuelle während des Vollzugs durchgeführte und für die Zeit nach der Entlassung geplante Maßnahmen in Bezug gesetzt werden. Bezüglich der Beurteilung des Verlaufes während des Vollzugs und der Planung eventueller Nachbetreuungen oder Kontrollmaßnahmen wird auf die Stellungnahme des Anstaltsleiters verwiesen.

Die vorliegende Äußerung kann die Frage nach dem Fortbestehen einer ev. einweisungsrelevanten Gefährlichkeit (z.B. nach § 21 Abs. 2 StGB) nicht beantworten.

Hier wird auf Standards und Mindestanforderungen für Prognosegutachten verwiesen.

Aus Sicht des Ausschusses ist diese „einschränkende Bemerkung“ in ihrer Relativierung hinreichend klar, um die Gewichtung der Einschätzung der BEST, die diese in Anhörungen erhält, kritisch zu hinterfragen.

4. Zeitfaktor

Der Ausschuss kann die Angaben der Angehaltenen zum „Tempo“ – „Blitzanhörungen“⁶ – der Anhörungen bestätigen. Beispielgebend seien stichprobenmäßig die Zeitverläufe von Anhörungen, die der Ausschuss beobachtet hat angeführt: 09:14-09:16, 09:21-09:26, 10:00-10:07, 09:26-09:28.

5. Gesprächsführung

Professioneller Gesprächsführung kommt eine gewichtige Rolle zu, wenn man mit Menschen spricht, die potenziell ein ganzes Jahr mit niemandem Externen sprechen können und deren Freiheit seit vielen Jahren im stärksten Ausmaß eingeschränkt ist. Respekt und Achtsamkeit sollten Selbstverständlichkeiten sein, im Kontext eines Gesprächs mit Menschen im Gefängnis haben die diesbezüglichen Ansprüche höchste Priorität. Manche Angehaltene hadern mit ihrer Situation: neben dem Gutachten werden auch Urteile als inadäquat oder ungerecht erlebt, die Replik *„Sie sind von einer Entlassung weit entfernt,“* mag faktisch richtig sein, scheint als Reaktion auf die Kritik wenig erhellend.

„Ich glaub’ Ihnen nicht“, ist in Freiheit eine schwer zu akzeptierende Wertung, in Unfreiheit und mit Blick auf eine Entscheidung über die Verlängerung der Maßnahme scheint sie besonders unangebracht. Wenn dem ein *„ich hab’ nichts davon, wenn mir keiner glaubt“*, entgegengesetzt wird, ohne dass Dritte unterstützen können, wird die Unausgewogenheit der Anhörungen, aber auch das Gefühl völligen Ausgeliefertseins der Angehaltenen offenbar.

Wenn *„darf ich bitte noch was sagen?“* hinter Gittern unerwidert stehen bleibt und *„Sie waren schon in jedem Gefängnis, das es gibt“*, süffisant angemerkt wird, hat das

⁶ Siehe die Zitate in den Endnoten dieser Stellungnahme, sowie Stellungnahme MV S. 7.

mit roher Machtausübung viel, mit adäquater Gesprächsführung jedoch wenig zu tun. Der oben bereits zitierte Satz „*Sie sind eine tickende Zeitbombe*“, zeigt das – negative – Spektrum deutlich auf.

Vielsagend auch die Frage an einen Angehaltenen: „*Sie setzen große Hoffnungen in die Reform des Maßnahmenvollzugs – warum?*“

6. Zuständigkeiten und Therapien

Die Anhörungen sind für manche Angehaltene eine der wenigen Möglichkeiten im Jahr, mit externen Personen ins Gespräch zu kommen. Es ist daher wenig überraschend, dass auch Themen ventiliert werden, die nicht in die Zuständigkeit des Gerichts fallen, sondern vor allem, aber nicht nur, in jene der Vollzugsleitung. Die Vollzugsleitung ist über MitarbeiterInnen, vor allem aus dem psychologischen Dienst, an der Anhörung am Rande beteiligt. Die Auflösung von Unklarheiten über Zuständigkeiten sind sämtliche relevante Anhörungen schuldig geblieben, eine mögliche dahinter liegende Problematik, nicht zuletzt mit Blick auf mögliche Übergriffe, wurde in keiner der beobachteten Anhörungen eruiert.

Zu den praktischen Problemen im Zugang zu GutachterInnen scheinen zwei bemerkenswert: der Angehaltene muss für ein Gutachten vorab in eine andere Justizanstalt verlegt werden – mit allen Umstellungen, die dafür erforderlich sind – während ein Justizwachebeamter der „Ursprungs“-Justizanstalt am Tag der Vorführung extra an den anderen Standort kommen muss, um den Angehaltenen zu begleiten. Ein Angehaltener wollte für das Gespräch bei einem externen Gutachter gar eine Unterbrechung der Unterbringung („UdU“) beantragen, weil er sich in seinem Wunsch durch die Vollzugsleitung nicht unterstützt sah.

Die Schwierigkeiten im Zugang zu Therapie(n) wurden bereits skizziert.⁷ Wenn diese ihr Ziel verfehlen führt das zu einer Verlängerung der Maßnahme. In der Kommentierung von RichterInnen klingt das u.a. so: „*Sie kennen alle Therapien, die's gibt – das ist beeindruckend.*“ Oder auch: „*Die Leute auf der Straße haben das Angebot nicht.*“ Rückmeldungen der Angehaltenen: „*Wozu soll ich Therapie machen, wenn's nicht anerkannt wird?*“ oder „*mein Wunsch nach Einzeltherapie wird seit 10 Jahren abgelehnt ...*“ verhalten ohne Problembewusstsein zu schaffen oder Lösungen zu skizzieren. Im Gegenteil, Ressourcenprobleme werden in knappen Worten festgestellt – „*Für Sie gibt es keine Einrichtung*“, – und zur Rechtsmittelbelehrung übergegangen.

7. Menschenrechtliche Einordnung der Anhörungen basiert auf Analogie

Die Anhörungen sind in § 152a StrafvollzugsG (StVG) geregelt. Das BM Justiz hat am 29. Juni 2007 einen Erlass „zur anwaltlichen Vertretung und deren Umfang bei der Anhörung in einem Verfahren wegen bedingter Entlassung nach dem StVG“ publiziert. In diesem wird die Möglichkeit einer anwaltlichen Vertretung im Zuge der Anhörung bejaht. Die Zulassung einer anwaltlichen Vertretung „zur Sicherung des fairen Verfahrens“ ist mittels einer Analogie zur Strafprozessordnung (StPO) begründet. Die Möglichkeit wird in der Praxis de facto nicht genutzt: ein Verteidiger

⁷ Siehe Stellungnahme MV, S. 9f.

bei 20 (stichprobenartigen) Anhörungen. Es ist daher im Sinne des Art. 5 Abs. 3 iVm Art. 6 EMRK die Sicherstellung einer anwaltlichen Vertretung gesetzlich zu regeln.

8. Handlungsempfehlungen

„Warum spielen die RichterInnen mit, wenn's gegen verfassungsrechtliche Rechte der Untergebrachten geht?“ fragte ein Angehaltener in einer der länger dauernden Anhörungen, bei denen es zu einem Gespräch mit dem Richter kam.

Der Ausschuss sieht mehrere Möglichkeiten, die RichterInnen zu unterstützen, Anhörungen ihrem rechtsstaatlichen Zweck anzunähern:

1. Eine gesetzliche Klarstellung über den rechtlichen Status der Anhörungen iSd Art. 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren;
2. dementsprechend eine zwingende anwaltliche Vertretung bei der Anhörungen mitsamt Verfahrenshilfe;
3. Förderung einer dialogischen Gesprächssituation bei den Anhörungen mit Einbeziehung Dritter: neben GutachterInnen und Personen mit einem Naheverhältnis (Angehörige im weitesten Sinne) insbesondere auch TherapeutInnen und VertreterInnen extramuraler Angebote;
4. umfassende Trainings für RichterInnen zur Gewichtung von Gutachten, sowie Therapiemöglichkeiten im Bereich psycho-soziale Beeinträchtigungen;
5. Verpflichtung des Ausweises von Fortschritten, Ressourcen, sowie möglichen Therapieschritten als Teil der Zusammenfassung allfälliger Gutachten.

Für den Ausschuss
Die Vorsitzende

ⁱ Zitat aus der Stellungnahme: *Im Verlauf der Anhaltung in der Maßnahme finden Anhörungen statt, bei denen RichterInnen über die Verlängerung derselben entscheiden. „Farce“, „Blitzanhörungen“ oder auch: „Anhörung? Da werden 20 Leute in 45 Minuten abgefertigt.“ „Man wird im 2-Minuten-Takt abgefertigt, mit Anwalt dauert's 10 Minuten.“ Die verbreitete Vermutung von Absprachen im Vorfeld der Anhörung verstärkt das Gefühl der Ohnmacht und den Unwillen, überhaupt zur Anhörung zu gehen: „Weil's sinnlos ist.“*

Stark kritisiert wird, dass sowohl für die Lockerung der Maßnahme als auch für deren Beendigung die praktische Zuständigkeit zwischen Gericht und Anstaltsleitung hin und her geschoben wird: „Der Wille der Richter, eigene Entscheidungen zu fällen ist ... gering.“ Neben der inhaltlichen Abhängigkeit der RichterInnen von Gutachten und Einschätzungen Dritter wird insbesondere kritisiert, dass nur das Vorblatt gelesen wird, auch wenn auf diesem schon rein technisch nichts über Fortschritte und Veränderungen zu finden ist: „Die Richter lesen ja nur den Deckzettel, es ist ganz anders, wenn man weiter [im Gutachten] schaut.“

Beachtlich ist ein Erlass des Bundesministeriums für Justiz, der die anwaltliche Vertretung bei der Anhörung als ein Recht im Rahmen der Anhörung zur bedingten Entlassung formuliert. Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass die Rollen und Entscheidungszuständigkeiten zwischen GutachterInnen, RichterInnen und AnstaltsleiterInnen im Kontext der Anhörung sehr stark zu verschwimmen scheinen.

ⁱⁱ Der Zugang zum Recht (Access to Justice, Art. 13 CRPD) ist umfassend zu verstehen.

Gutachten haben den Ansprüchen der Konvention, insbesondere mit Blick auf die Konsultation von Menschen mit Behinderungen, Genüge zu tun. GutachterInnen haben die Methoden alternativer Kommunikation (Art. 2 CRPD) anzuwenden. Gutachten müssen unabhängig sein, auch in der Loslösung von früheren Erkenntnissen und Vorgutachten – verschiedene Phasen müssen von verschiedenen GutachterInnen beurteilt werden. Die Begutachtung sollte sich vermehrt den Standards des Recovery-Ansatzes annähern, wonach Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe im Mittelpunkt der Erwägungen stehen. Angehörige und andere Bezugspersonen müssen in die Gutachtensphase einbezogen werden.

Anhörungen müssen rechtsstaatlichen Ansprüchen Genüge tun. Der Anschein von Absprachen ist strikt zu vermeiden. Die angehaltene Person ist rechtzeitig über eine Anhörung und die damit verbundenen rechtlichen Möglichkeiten in einer der Person verständlichen Art und Weise zu informieren, ein verpflichtender Rechtsbeistand (Verfahrenshilfe) scheint angesichts der Schilderungen unausweichlich. Eine Anhörung hat eine dem Terminus adäquate Länge zu haben, Beurteilungen Dritter sollten nach Möglichkeit hinterfragt werden, und angehaltene Personen in angemessener Art und Weise nach ihrer Sichtweise befragt werden. Auf das Viktimisierungsverbot ist dabei entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Beachtenswert ist, dass dem kritischen Hinterfragen von Therapievorschlügen und anderen Maßnahmen durch angehaltene Personen angemessen begegnet werden muss. Vergeltungsmaßnahmen als Reaktion auf kritische Fragen sind nicht zu rechtfertigen.